



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 08.09.1976

Fassung

Gültig ab: 25.11.2016

Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach dem Landesnaturschutzgesetz vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist

Fußnoten

SGV. NW. 791.

Vom 8. September 1976

Auf Grund von § 54 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 ([GV. NRW. S. 568](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 ([GV. NRW. S. 259](#)), werden die nachfolgenden Muster der bei der Sperrung von Flächen zu verwendenden Schilder bekanntgegeben:

Muster 1

(Abb. 1)	Schild für die Sperrung von Wegen für das Betreten
----------	--

	Symbol: weiße Hand auf grünem Grund
	Aufschrift:
	BITTE
	nicht betreten
	Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gesperrt.

Muster 2

(Abb. 2)	Schild für die Sperrung von Flächen für das Betreten
	Symbol: wie Muster 1
	Aufschrift:
	BITTE
	nicht betreten
	Diese Fläche ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gesperrt.

Muster 3

(Abb. 3)	Schild für die Sperrung von Wegen für das Reiten
	Symbol: wie Muster 1

	Aufschrift:
	BITTE
	nicht reiten
	Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gesperrt.

Muster 4

(Abb. 4)	Schild für die Sperrung von Wegen für das Betreten und Reiten
	Symbol: wie Muster 1
	Aufschrift:
	BITTE
	nicht betreten
	und nicht reiten
	Dieser Weg ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gesperrt.

Form, Farbe und Gestaltung der Sperrschilder gehen aus den Abbildungen 1 bis 4 hervor.

Berichtspflicht

Über die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2008 zu berichten.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten

Anlagen

Anlage 1 (Abbildung 1)

[URL zur Anlage \[Abbildung 1\]](#)

Anlage 2 (Abbildung 2)

[URL zur Anlage \[Abbildung 2\]](#)

Anlage 3 (Abbildung 3)

[URL zur Anlage \[Abbildung 3\]](#)

Anlage 4 (Abbildung 4)

[URL zur Anlage \[Abbildung 4\]](#)